



SVKT *St. Theresia / Friesenberg*
Frauensportverein

Statuten 2014

Ersetzt die Statuten
vom 15. Februar 1984 und
Statutenänderung vom 9. Februar 1995



SVKT *St. Theresia / Friesenberg*
Frauensportverein

Statuten, 6. März 2014

1

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3, 4
3. Rechte, Pflichten und Haftung	4
4. Organisation	5
A. Die Generalversammlung (GV)	5, 6
B. Der Vorstand	6
C. Technische Leitung	6
D. Revisionsstelle	7
5. Finanzen	7
6. Schlussbestimmungen	7, 8
7. Inkraftsetzung und Unterschrift	8

1. Name und Zweck

- Art. 1, Name** Unter dem Namen SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB). Gründungsjahr 1968.
- Art. 2, Zweck** Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg bietet ein vielfältiges Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des Leitbildes und der Verbandspolitik vom SVKT Frauensportverband (Schweiz). Im Weiteren bezweckt der Verein auch die Förderung der Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3, Mitgliedschaft** Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg besteht aus Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder (im folgenden «Mitglieder» genannt).
- Aktivmitglied** des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist, wer sich sportlich aktiv in einer Gruppe betätigt.
- Passivmitglied** des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist:
- wer sich nicht sportlich aktiv betätigt.
 - wer in einem vom SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg halbjährlich angebotenen Kurs teilnimmt (Kursteilnehmerin).
- Ehrenmitglied** des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.
- Mitglieder des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg sind zugleich Mitglieder im SVKT Frauensportverband (Schweiz) sowie im SVKT Frauensportverband Zug / Zürich.
- Ehrenmitglieder** werden aufgrund ihrer Verdienste für den SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg an der Generalversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.
- Es können innerhalb des Vereins weitere Gruppen gegründet werden.
- Art. 4, Aufnahme** Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Anmeldeformular) erworben werden.

Art. 5, Austritt

Das Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand bis Ende November **schriftlich** eingereicht werden.

Mit dem Austritt aus dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg, respektive mit der Mutationsmeldung des SVKT Frauensportverbandes Zug / Zürich, gilt das Mitglied auch als aus dem SVKT Frauensportverband (Schweiz) sowie aus dem SVKT Frauensportverband Zug / Zürich ausgetreten.

Die Kursteilnehmerin der halbjährlichen Kurse kann jederzeit nach Absprache aus dem Kurs austreten. Das Kursgeld wird nicht zurückerstattet.

Art. 6, Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Beschlüsse oder Wettkampfbestimmungen des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg oder des SVKT Frauensportverbandes absichtlich oder in grober Weise verletzen sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte, Pflichten und Haftung

Art. 7, Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Vereins zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des SVKT Frauensportverbandes Kantone Zug / Zürich sowie des SVKT Frauensportverbandes (Schweiz) teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des SVKT St. Theresia / Friesenberg zu besuchen.

Art. 8, Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und technische Leiterinnen sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes und jeder einzelnen Kursteilnehmerin.

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg haftet ausschliesslich sein Vermögen.

4. Organisation

Art. 9, Organe

Organe des SVKT Frauensportverein
St. Theresia / Friesenberg sind:

- A. Generalversammlung**
- B. Vorstand**
- C. Technische Leitung**
- D. Revisionsstelle**

Art. 10, Einberufung

A. Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der technischen Leiterinnen und Leiter
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die GV
- Aufnahme und Austritte der Mitglieder

Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch; die Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Die Passiv- und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt sofern es mindestens 16 Jahre alt ist.

Art. 12, Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13, Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

Art. 14, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin und weiteren Mitglieder zusammen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden der Präsidentin bekanntzugeben.

Art. 15, Kompetenzen

Der Vorstand leitet den SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leiter das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen und Verbände der Stadt, den Behörden sowie dem SVKT Frauensportverband.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

Art. 16, Zusammensetzung, Kompetenzen

C. Technische Leitung

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen, Leiter, Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter. Die technische Leitung leitet die sportlichen Angebote und besucht Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Lektionen anbieten zu können.

Mindestens ein Mitglied der technischen Leitung ist **gewähltes Vorstandsmitglied** und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

Die Technischen Leiterinnen und Leiter und Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter werden nach Möglichkeit angemessen honoriert.

D. Revisionsstelle

Art. 17, Zusammen- setzung, Kompetenzen

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden. Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht.

5. Finanzen

Art. 18, Einnahmen

Die Einnahmen des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate usw.

Art. 19, Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20, Statutenrevision Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21, Auflösung oder Fusion

Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich zuhanden des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Vor der Auflösung respektive der Fusion ist der Kantonalvorstand zu informieren und anzuhören. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung des Kantonalvorstandes.

Wird der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg aufgelöst, ist das Vermögen dem SVKT Frauensportverband (Schweiz) zur Verwaltung zu übergeben. Entsteht während den nächsten 10 Jahren in der Kirchengemeinde St. Theresia / Friesenberg ein neuer Verein oder eine neue Gruppe, deren Mitglieder beim SVKT Frauensportverband (Schweiz) um Aufnahme ersucht, wird das Vermögen dem neuen SVKT Verein oder der neuen SVKT Gruppe übergeben. Tritt dies nicht ein, ist das vorhandene Vermögen vom SVKT Frauensportverband (Schweiz) zur Jugendförderung einzusetzen.

Art. 22, Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 6. März 2014 per sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Februar 1984 und die Statutenänderung vom 9. Februar 1995

**Für den SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg
Die Präsidentin**

Zürich, 18. Nov. 2013 *M. Oberholzer*
Ort, Datum Mechtild Oberholzer

**Genehmigt durch den SVKT Frauensportverband Zug / Zürich
Die Präsidentin**

Zug, 24. November 2013 *D. Schumacher*
Ort, Datum Denise Schumacher

**Genehmigt durch den SVKT Frauensportverband (Schweiz)
Die Präsidentin**

Hünenberg, 26. Nov. 2013 *I. Suter*
Ort, Datum Irma Suter